

## Ausgabenträger 7: Arbeitgeber

### 1. Allgemeines

Dem Ausgabenträger Arbeitgeber werden in der Gesundheitsausgabenrechnung der Länder sämtliche gesundheitsrelevanten Ausgaben zugerechnet, die von den unterschiedlichen Arbeitgebern getragen werden. Hierzu zählen:

- > die von den Unternehmen finanzierten Leistungen des betrieblichen Gesundheitsdienstes,
- > die Beihilfeausgaben der öffentlichen und privaten Arbeitgeber und
- > die Fürsorgeleistungen der öffentlichen Arbeitgeber.

Von Arbeitgebern zu erbringende Leistungsausgaben im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsdienstes begründen sich auf einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung etc.).

Unter dem Begriff „Beihilfe“ wird die finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für Beamtinnen und Beamte, Berufsrichterinnen und -richter, Dienstordnungsangestellten und Berufs- und Zeitsoldatinnen und Soldaten (im Folgenden zusammengefasst als Beamtinnen und Beamten bezeichnet) sowie deren Kinder und Ehepartner verstanden. Sie wird auf Antrag von den jeweiligen Arbeitgebern nach Vorlage der Rechnungen für gesundheitsbezogene Ausgaben gewährt. Neben den öffentlichen Beihilfeleistungen können auch Tarifverträge in privaten Unternehmen finanzielle Unterstützungen im Krankheitsfall vorsehen.

Fürsorgeleistungen der öffentlichen Arbeitgeber umfassen z. B. einmalige und laufende Unterstützungen, Leistungen der Unfallfürsorge, Reihenuntersuchungen, Schutzimpfungen sowie Ausgaben des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes. Sie stellen sowohl Sachleistungen als auch Einkommensleistungen dar. Die Gesundheitsausgabenrechnung der Länder bildet nur die Sachleistungen ab, die den laufenden Gesundheitsausgaben zuzurechnen sind. Einkommensleistungen werden dem erweiterten Leistungsbereich zugerechnet.

### 2. Methode

Für die einzelnen Unterpositionen des Ausgabenträgers Arbeitgeber konnten bisher noch keine primärstatistischen Daten recherchiert werden. Daher werden als Grundlage für die Ermittlung der Ausgaben nach Ländern die Ergebnisse der GAR des Bundes, die beim Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung der Länder abrufbare Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Wohnort (Inländerkonzept) sowie die Anzahl der Beamtinnen und Beamten nach Wohnort aus der Personalstandstatistik genutzt.

#### 2.1 Datenquellen

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Sonderauswertung*
- Arbeitnehmer (am Wohnort) in Deutschland 1991 bis 20JJ nach Ländern, *Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung der Länder: Sonderauswertung*
- Personalstandstatistiken des Öffentlichen Dienstes – Beamte am Wohnort, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Sonderauswertung*

#### 2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

**Tabelle 1 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit**

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Arbeitgeber (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Mit den Unterpositionen		
Ausgabenposition Beihilfen	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Fürsorgeleistungen	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Betrieblicher Gesundheitsdienst	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

### 2.3 Berechnung

Die Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Arbeitgeber ergeben sich als Summe der jeweiligen Unterpositionen. Im Folgenden werden die Berechnungen der Gesundheitsausgaben für die Ausgabenpositionen Beihilfen und Fürsorgeleistungen ( $GA_{BuF}$ ), die sich aus der Summe der Ausgabenpositionen Beihilfen und der Ausgabenpositionen Fürsorgeleistungen ergibt, und für den Betrieblichen Gesundheitsdienst ( $GA_{BG}$ ) dargestellt.

Zunächst wird anhand der Daten aus der Personalstandstatistik zu Beamtinnen und Beamten am Wohnort ( $BE_{Dtl.}$ ,  $BE_{BL}$ ) der Anteil der Beamtinnen und Beamten der Bundesländer an den Beamtinnen und Beamten in Deutschland ( $Ant-BE_{BL}$ ) ermittelt (vgl. Formel 1).

**Formel 1 Berechnung des Anteils der Beamtinnen und Beamten eines Bundeslandes an den Beamten in Deutschland**

$$Ant-BE_{BL} = \frac{BE_{BL}}{BE_{Dtl.}}$$

Anschließend erfolgt für die Ausgabenpositionen **Beihilfen und Fürsorgeleistungen** ( $GA_{BuF BL}$ ) eine qualifizierte Disaggregation auf Basis des Anteils der Beamtinnen und Beamten am Wohnort und der Bundesergebnisse (vgl. Formel 2). Die Ausgabenposition Beihilfen und Fürsorgeleistungen aus der Gesundheitsausgabenrechnung des Bundes ( $GA_{BuF Dtl.}$ ) ergibt sich dabei als Summe der einzeln aufgeführten Ausgabenposition Beihilfen und der Ausgabenposition Fürsorgeleistungen.

**Formel 2 Berechnung der Ausgaben für die Unterpositionen Beihilfen und Fürsorgeleistungen (BuF) je Bundesland**

$$GA_{BuF BL} = GA_{BuF Dtl.} \cdot Ant-BE_{BL}$$

Für die Ausgabenposition **Betrieblicher Gesundheitsdienst** wird auf Basis der beim Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung der Länder abgerufenen Daten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ( $AN_{Dtl.}$ ,  $AN_{BL}$ ) der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesländer an den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland  $Ant-AN_{BL}$  ermittelt (vgl. Formel 3).

**Formel 3 Berechnung des Anteils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines Bundeslandes an den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland**

$$Ant-AN_{BL} = \frac{AN_{BL}}{AN_{DtL.}}$$

Anschließend erfolgt die länderspezifische Ermittlung der Ausgaben für den Betrieblichen Gesundheitsdienst ( $GA_{BG\ BL}$ ) mittels einer qualifizierten Disaggregation (vgl. Formel 4) unter Zugrundelegung des Anteils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Bundeslandes und der in der GAR des Bundes ausgewiesenen Ergebnisse für diesen Ausgabenträger ( $GA_{BG\ DtL.}$ ).

**Formel 4 Berechnung der Ausgaben für den Betrieblichen Gesundheitsdienst (BG) je Bundesland**

$$GA_{BG\ BL} = GA_{BG\ DtL.} \cdot Ant-AN_{BL}$$

Abschließend werden die für die einzelnen Unterpositionen ermittelten länderspezifischen Ergebnisse für den Ausgabenträger Arbeitgeber zusammengefasst.

Bei der Berechnungsmethode wird vom Inländerprinzip ausgegangen, d. h. die von den Arbeitgebern eines Bundeslandes getragenen Ausgaben werden für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht, die im jeweiligen Bundesland wohnen. Dies bedeutet zugleich, dass Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner eines Bundeslandes auch teilweise von Arbeitgebern eines anderen Bundeslandes getragen werden.

**3. Koordinierungsland**

Bayerisches Landesamt für Statistik (Kontakt: [ggr-bayern@statistik.bayern.de](mailto:ggr-bayern@statistik.bayern.de))